



Gerd Rodermund GmbH & Co. KG

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : GOLD SPRAY (89622)

Produktcode : 089040-NFDT-DE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Ideal für die Gestaltung von Kunsthandwerk (z.B. Tannenzapfen, Pappe, usw.), Weihnachtsdekorationen und Blumengestecke. Nur gemäß den Anweisungen auf der Sprühdose anwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : Gerd Rodermund GmbH & Co. KG

Adresse : Schmiedeweg 6 - 8, 77972, Mahlberg, Deutschland

Telefon : +49 78 25 / 843 0 . Fax : +49 78 25 / 843-120 .

info@rodermund.de

<http://www.rodermund.de>

1.4. Notrufnummer Deutschland : +49 30 19 240.

Österreich +43 1/406 43 43

Schweiz +41 44 251 51 51

Gesellschaft/Unternehmen : Giftnotruf Berlin

Vergiftungszentrale Wien

Tox Info Suisse Zürich

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Aerosole, Kategorie 3 (Aerosol 3, H229).

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 (Aquatic Acute 1, H400).

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (Aquatic Chronic 3, H412).

Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch wird als Spray verwendet.

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme :



GHS09

Signalwort :

ACHTUNG

Zusätzliche Etikettierung :

Enthält 37 Massenprozent entzündbare Bestandteile.

Gefahrenhinweise :

H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H410

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P251

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Sicherheitshinweise - Lagerung :

P410 + P412

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501 Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1\%$ veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Absichtlicher Mißbrauch der Zubereitung, d.h. das konzentrierte Einatmen deren Dämpfe, kann gesundheitsschädlich oder tödlich sein.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung :

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
EC: 918-167-1 REACH: 01-2119472146-39 KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN	GHS08, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 EUH:066		10 \leq x % < 25
CAS: 7440-50-8 EC: 231-159-6 REACH: 01-2119480154-42 KUPFERPULVER	GHS09 Wng Aquatic Chronic 3, H412 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 10	T [1]	2.5 \leq x % < 10
CAS: 106-97-8 EC: 203-448-7 REACH: 01-2119474691-32 BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN)	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220 Press. Gas, H280	C [1] [7]	1 \leq x % < 2.5
CAS: 109-87-5 EC: 203-714-2 REACH: 01-2119664781-31 METHYLAL	GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225	[1]	1 \leq x % < 2.5
CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH: 01-2119486944-21 PROPAN	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220 Press. Gas, H280	[1] [7]	1 \leq x % < 2.5
CAS: 75-28-5 EC: 200-857-2 REACH: 01-2119474691-32 ISOBUTAN	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220 Press. Gas, H280	C [1] [7]	1 \leq x % < 2.5
CAS: 7440-66-6 EC: 231-175-3 REACH: 01-2119467174-37 ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT)	GHS09 Wng Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1		0 \leq x % < 1
CAS: 68439-50-9 EC: 500-213-3 REACH: 01-2119487984-16 ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLIERT	GHS05, GHS09 Dgr Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Chronic 3, H412 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1		0 \leq x % < 1

Angaben zu bestandteilen :

[7] Treibgas

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Nach Augenkontakt :

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Nach Hautkontakt :

Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken :

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Bei ungewöhnlichen oder andauernden Symptomen immer ärztlichen Rat einholen.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser sprühen und kühlen aus geschützter Position.

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden :

- Sprühwasser oder Wasserdampf
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden :

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Stickoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)

Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Bei Brand können platzende Aerosolgefäße mit großer Geschwindigkeit umherfliegen. Bei Eintritt in die Kanalisation besteht Brand- und Explosionsgefahr. Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Undichtigkeit beseitigen, wenn möglich. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser sprühen und kühlen aus geschützter Position. Wenn gefahrlos möglich unbeschädigte Behälter entfernen. Unbefugte von Gefahrenzone fernhalten.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Aerosol nicht einatmen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Der Fußboden muß undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so daß bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

Von Wärme und Zündquellen fernhalten. Bewahren in einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Platz.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : AGW (DE) : 600 mg/m³ (8 h)

- Belgien (Arrêté du 19/05/2009, 2010) :

C .S	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
7440-50-8	1 mg/m ³	-	-	-	-
106-97-8	800 ppm	-	-	-	-
109-87-5	1000 ppm	-	-	-	-

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

- Schweiz (SUVA 2009) :

CAS	VME-mg/m3	VME-ppm	VLE-mg/m3	VLE-ppm	Zeit	RSB
7440-50-8	0,1 i	-	0,2 i	-	4x15	-
106-97-8	1900	800	-	-	-	-
109-87-5	3100	1000	6200	2000	4x15	-
74-98-6	1800	1000	7200	4000	4x15	-
75-28-5	1900	800	-	-	-	-

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010) :

CAS	VME :	VME :	Überschreitung	Anmerkungen
106-97-8	1000 ml/m3	2400 mg/m3	4(II)	DFG
109-87-5	1000 ml/m3	3200 mg/m3	2(II)	DFG
74-98-6	1000 ml/m3	1800 mg/m3	4(II)	DFG
75-28-5	1000 ml/m3	2400 mg/m3	4(II)	DFG

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Endverwendung: Arbeiter.
 Art der Exposition: Hautkontakt.
 Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
 DNEL : 17.9 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.
 Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
 DNEL : 126.6 mg of substance/m3

Endverwendung: Verbraucher.
 Art der Exposition: Verschlucken.
 Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
 DNEL : 9.6 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Hautkontakt.
 Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
 DNEL : 5.7 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.
 Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
 DNEL : 39 mg of substance/m3

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Umweltbereich: Boden.
 PNEC : 4.6538 mg/kg

Umweltbereich: Süßwasser.
 PNEC : 14.577 mg/l

Umweltbereich: Meerwasser.
 PNEC : 1.4577 mg/l

Umweltbereich: Süßwassersediment.
 PNEC : 13.135 mg/kg

Umweltbereich: Meerwassersediment.
 PNEC : 1.3135 mg/kg

Umweltbereich: Kläranlage.
 PNEC : 10000 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

Nicht in die Augen sprühen.

- Handschutz

Empfohlener Typ Handschuhe :

- Naturlatex

- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

- PVC (Polyvinylchlorid)

- PVA (Polyvinylalkohol)

- Butylkautschuk (Isobutylene-Isopren-Copolymer)

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Hände waschen nach Kontakt mit der Haut.

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Nach der Handhabung sorgfältig Hände und ausgesetzte Haut mit Seife waschen.

- Atemschutz

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

- A1 (Braun)

Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

8.2.3. Expositionskontrollen hinsichtlich Umweltschutz

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. Ineinigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben :

Form : dünnflüssige Flüssigkeit

Aerosol

Farbe : Gold

Geruch : Spezifisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH : 7.00

neutral

Flammpunktbereich : nicht relevant

Dampfdruck (50°C) : keine Angabe

Dichte : 0.952

Wasserlöslichkeit : löslich chemische

Verbrennungswärme : < 20 kJ/g.

Zündungszeit : > 300 s/m3.

Flammpunkt : Nicht zutreffend

Entzündlichkeit : Nicht zutreffend

Entzündungsabstands : Keine Entzündung

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

9.2. Sonstige Angaben

Druck (20°C) :	± 6.0 bar
Druck (50°C) :	< 12 bar
Wasser gehalt :	Formel auf Wasserbasis

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden :

- Hitze
- Flammen und warme Oberflächen
- Frost

Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Von Wärme und Zündquellen fernhalten. Bewahren in einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Platz.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Stoffe bekannt, mit den eine gefährliche Reaktion auftreten kann.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Stickoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)

Das Produkt ist stabil. Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung :

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Inhalativ (n/a) : LC50 > 10 mg/l

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Inhalativ (n/a) : LC50 > 10 mg/l

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Inhalativ (n/a) : LC50 > 10 mg/l

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-50-9)

Oral : LD50 > 2000 mg/kg
Art : Ratte

ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)

Oral : LD50 = 2000 mg/kg
Art : Ratte
OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Inhalativ (n/a) : LC50 > 5.41 mg/m³
Art : Ratte

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Oral : LD50 = 6423 mg/kg
Art : Ratte
OECD Guideline 423 (Acute Oral toxicity Acute Toxic Class Method)

Dermal : LD50 > 5000 mg/kg
Art : Kaninchen
OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

KOHLWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Oral : LD50 > 5000 mg/kg
Art : Ratte
OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal : LD50 > 5000 mg/kg
Art : Kaninchen
OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (n/a) : LC50 > 4951 mg/m³
Art : Ratte
OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut :

Methylal : Nicht reizend. Wiederholter oder andauernder Hautkontakt kann Dermatitis verursachen und Trockenheit.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht als Hautätzend/ -reizend eingestuft; jedoch Kennzeichnung mit EUH066.

Kupferpulver : Nicht eingestuft.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Wirkt ätzend auf die Haut.

KOHLWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Ätzwirkung : Ohne beobachtbare Wirkung.
OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Methylal : Nicht reizend.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht als Augenschädigend/-reizend eingestuft.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Verursacht schwere Augenschäden.

Kupferpulver : Nicht eingestuft.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

KOHLWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Methylal : Nicht sensibilisierend.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht als Sensibilisierend eingestuft.

Kupferpulver : Nicht eingestuft.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Nicht sensibilisierend.

Keimzellmutagenität :

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-50-9)

Ohne mutagene Wirkungen.

ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)

Ohne mutagene Wirkungen.

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

Ohne mutagene Wirkungen.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Ohne mutagene Wirkungen.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Ohne mutagene Wirkungen.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Ohne mutagene Wirkungen.

KUPFERPULVER (CAS: 7440-50-8)

Ohne mutagene Wirkungen.

KOHLLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Ohne mutagene Wirkungen.

OECD Guideline 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

Karzinogenität :

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)

Karzinogenitätstest :

Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Karzinogenitätstest :

Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Karzinogenitätstest :

Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Karzinogenitätstest :

Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Karzinogenitätstest :

Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

KUPFERPULVER (CAS: 7440-50-8)

Karzinogenitätstest :

Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

KOHLLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Karzinogenitätstest :

Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

OECD Guideline 453 (Combined Chronic Toxicity / Carcinogenicity Studies)

Reproduktionstoxizität :

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

KUPFERPULVER (CAS: 7440-50-8)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

OECD Guideline 414 (Prenatal Developmental Toxicity Study)

OECD Guideline 421 (Reproduction / Developmental Toxicity Screening Test)

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Methylal : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht als Zielorgantoxisch eingestuft.

Kupferpulver : Nicht eingestuft.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Methylal : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht als Zielorgantoxisch eingestuft.

Kupferpulver : Nicht eingestuft.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

Gefahr bei Aspiration :

Methylal : Nicht als gefährlich eingestuft.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Kann bei Verschlucken mit anschließendem Erbrechen in die Lunge eindringen und chemische Pneumonitis oder Lungenödeme verursachen.

Kupferpulver : Nicht eingestuft.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)

Toxizität für Fische :

LC50 = 0.439 mg/l

Faktor M = 1

Art : Others

Expositionsdauer: 96 h

NOEC = 0.169 mg/l

Toxizität für Krebstiere :

EC50 = 2.5245 mg/l

Expositionsdauer : 48 h

OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

NOEC = 0.100 mg/l

Faktor M = 1

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

	Art : Daphnia magna Expositionsduer : 21 days
Toxizität für Algen :	ECr50 = 0.1075 mg/l Faktor M = 1 Art : Pseudokirchnerella subcapitata Expositionsduer : 72 h NOEC = 0.024 mg/l Faktor M = 1 Art : Pseudokirchnerella subcapitata Expositionsduer : 72 h OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)
METHYLAL (CAS: 109-87-5) Toxizität für Fische :	LC50 > 1000 mg/l Art: Danio rerio Expositionsduer: 96 h OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)
Toxizität für Krebstiere :	EC50 > 1000 mg/l Art : Daphnia magna Expositionsduer : 48 h OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)
KUPFERPULVER (CAS: 7440-50-8) Toxizität für Fische :	LC50 = 0.0112 mg/l Faktor M = 10 Art: Pimephales promelas Expositionsduer: 96 h
Toxizität für Krebstiere :	EC50 = 0.03 mg/l Art : Daphnia magna Expositionsduer : 48 h
Toxizität für Algen :	ECr50 = 0.048 mg/l Art : Pseudokirchnerella subcapitata Expositionsduer : 72 h
KOHLWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN Toxizität für Fische :	LC50 > 1000 mg/l Art: Oncorhynchus mykiss Expositionsduer: 96 h
Toxizität für Krebstiere :	EC50 > 1000 mg/l Art : Daphnia magna Expositionsduer : 48 h NOEC >= 1 mg/l Art : Daphnia magna Expositionsduer : 21 days
Toxizität für Algen :	ECr50 > 1000 mg/l Art : Pseudokirchnerella subcapitata Expositionsduer : 72 h NOEC = 1000 mg/l Art : Pseudokirchnerella subcapitata

Expositionsdauer : 72 h

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Butan/Isobutan/Propan : Wahrscheinlich biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Es ist keine Transformation aufgrund von Hydrolyse oder von Photolyse in bedeutendem Ausmaß zu erwarten. Inhärent biologisch abbaubaren.

12.2.1. Stoffe

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-50-9)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Biologischer Abbau : Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

KOHLLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Butan/Isobutan/Propan : Wahrscheinlich nicht gewässerschädigend.

Methylal : Keine Daten verfügbar.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht bestimmt.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.

Kupferpulver : Keine Daten verfügbar.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Butan/Isobutan/Propan : Bei Entweichen verteilt sich das Produkt schnell in der Atmosphäre, wo es photochemisch abgebaut wird.

Methylal : Keine Daten verfügbar.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Das Produkt kann relativ schnell verdunsten. Vermutlich findet keine Verteilung auf die Sedimentschicht und Abwasserfeststoffe statt.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.

Kupferpulver : Keine Daten verfügbar.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : PBT/vPvB : Nein.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : PBT/vPvB : Nein.

Methylal : PBT/vPvB : Nein.

Kupferpulver : PBT/vPvB : Nein.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : PBT/vPvB : Nein.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältniss sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muß in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2015 - IMDG 2014 - ICAO/IATA 2015).

14.1. UN-Nummer

1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950=AEROSOLS, asphyxiant

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :

2.2

ADR/RID Gefahr-Nr. : Limited Quantity : 2.2 est nicht zutreffend.

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

- Für die Umwelt gefährliches Material :



Das oben aufgeführte Symbol gilt nicht für "Limited Quantity".

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	2	5A	-	2.2	-	1 L	190 327 344 625	E0	3	E
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ			
	2.2	See SP63	-	See SP277	F-D,S-U	63 190 277 327 344 959	E0			
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ	
	2.2	-	-	203	75 kg	203	150 kg	A98 A145 A167 A802	E0	
	2.2	-	-	Y203	30 kg G	-	-	A98 A145 A167 A802	E0	

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

Richtlinie 75/734/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2013/10/EU

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 487/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 944/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 605/2014

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

- Besondere Bestimmungen :

Etikettierung folgende Verordnung (EU) Nr. 517/2014 : Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase : HFC-152a.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

Wassergefährdungsklasse : Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die folgenden Produkte oder Stoffe in diesen Produkten durchgeführt :

Methylal

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Alkohole, C12-14, ethoxyliert

Kupferpulver

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert)

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen :

DNEL : Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC : Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG : International Maritime Dangerous Goods.

IATA : International Air Transport Association.

OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK : Wassergefährdungsklasse.

GHS09 : Umwelt

Difference Report

Revision: Nr. 3 (26/02/2015) / Version: Nr. 2 (06/10/2015)

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Revision: Nr. 2 (18/04/2013) / Version: Nr. 3 (18/03/2014)

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

~~Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.~~

~~Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.~~

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

~~Enthält:~~

~~Sicherheitshinweise:~~

- ~~- Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.~~
- ~~- Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.~~
- ~~S-2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.~~
- ~~S-23 Aerosol nicht einatmen.~~
- ~~S-46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.~~
- ~~S-51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.~~

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Aerosole, Kategorie 3 (Aerosol 3, H229).

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 (Aquatic Acute 1, H400).

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (Aquatic Chronic 3, H412).

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme :

GHS09

Signalwort :

ACHTUNG

Zusätzliche Etikettierung :

Gefahrenhinweise :

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Sicherheitshinweise - Lagerung :

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501 Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Zusammensetzung :

Identifikation	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Hinweis	%
EC: 918-167-1 REACH: 01-2119472146-39 KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN	GHS08, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 EUH:066	Xn Xn;R65 R66		10 <= x % < 25
CAS: 7440-50-8 EC: 231-159-6		F F;R11	[1]	2.5 <= x % < 10
BRONZEPULVER INDEX: 601-004-00-0 CAS: 106-97-8 EC: 203-448-7 REACH: 01-2119474691-32	GHS02, GHS04 Dgr Flam. Gas 1, H220	F+ F+;R12	C [1] [7]	1 <= x % < 2.5
BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) CAS: 109-87-5 EC: 203-714-2 REACH: 01-2119664781-31	GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225	F F;R11	[1]	1 <= x % < 2.5
METHYLAL INDEX: 601-003-00-5 CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH: 01-2119486944-21	GHS02, GHS04 Dgr Flam. Gas 1, H220	F+ F+;R12	[1] [7]	1 <= x % < 2.5
PROPAN INDEX: 601-004-00-0 CAS: 75-28-5 EC: 200-857-2 REACH: 01-2119474691-32	GHS02, GHS04 Dgr Flam. Gas 1, H220	F+ F+;R12	C [1] [7]	1 <= x % < 2.5
ISOBUTAN				
Identifikation	(EG) 1272/2008		Hinweis	%
EC: 918-167-1 REACH: 01-2119472146-39 KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN	GHS08, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 EUH:066			10 <= x % < 25
CAS: 7440-50-8 EC: 231-159-6 REACH: 01-2119480154-42	GHS09 Wng Aquatic Chronic 3, H412 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 10		T [1]	2.5 <= x % < 10
KUPFERPULVER CAS: 106-97-8 EC: 203-448-7 REACH: 01-2119474691-32	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220 Press. Gas, H280		C [1] [7]	1 <= x % < 2.5
BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) CAS: 109-87-5 EC: 203-714-2 REACH: 01-2119664781-31	GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225		[1]	1 <= x % < 2.5
METHYLAL CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH: 01-2119486944-21	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220 Press. Gas, H280		[1] [7]	1 <= x % < 2.5
PROPAN				

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

CAS: 75-28-5 EC: 200-857-2 REACH: 01-2119474691-32 ISOBUTAN	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220 Press. Gas, H280	C [1] [7]	1 <= x % < 2.5
CAS: 7440-66-6 EC: 231-175-3 REACH: 01-2119467174-37 ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT)	GHS09 Wng Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1		0 <= x % < 1
CAS: 68439-50-9 EC: 500-213-3 REACH: 01-2119487984-16 ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLIERT	GHS05, GHS09 Dgr Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Chronic 3, H412 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1		0 <= x % < 1

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Nach Verschlucken :

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- Handschutz

~~Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.~~

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Akute toxische Wirkung :

~~Inhalativ (Staub/Nebel) : LC50 > 4951 mg/m³~~

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)
 Inhalativ (n/a) : LC50 > 10 mg/l

PROPAN (CAS: 74-98-6)
 Inhalativ (n/a) : LC50 > 10 mg/l

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)
 Inhalativ (n/a) : LC50 > 10 mg/l

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-50-9)
 Oral : LD50 > 2000 mg/kg
 Art : Ratte

ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)
 Oral : LD50 = 2000 mg/kg
 Inhalativ (n/a) : LC50 > 5.41 mg/m³
 Inhalativ (n/a) : LC50 > 4951 mg/m³

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut :

Kupferpulver : Nicht eingestuft.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Wirkt ätzend auf die Haut.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Verursacht schwere Augenschäden.

Kupferpulver : Nicht eingestuft.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Kupferpulver : Nicht eingestuft.

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Nicht sensibilisierend.

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

Keimzellmutagenität :

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-50-9)
ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)
ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)
PROPAN (CAS: 74-98-6)
BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)
KUPFERPULVER (CAS: 7440-50-8)

Karzinogenität :

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)
ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)
PROPAN (CAS: 74-98-6)
BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)
KUPFERPULVER (CAS: 7440-50-8)

Reproduktionstoxizität :

Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)
ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)
PROPAN (CAS: 74-98-6)
BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)
KUPFERPULVER (CAS: 7440-50-8)

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Kupferpulver : Nicht eingestuft.
Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Kupferpulver : Nicht eingestuft.
Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

Gefahr bei Aspiration :

Kupferpulver : Nicht eingestuft.
Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Nicht eingestuft.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

12.1.1. Substanzen

ZINKPULVER - ZINKSTAUB (STABILISIERT) (CAS: 7440-66-6)
Toxizität für Fische : LC50 = 0.439 mg/l
Faktor M = 1
Art : Others
NOEC = 0.169 mg/l

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 2.5245 mg/l
NOEC = 0.100 mg/l
Faktor M = 1

Toxizität für Algen : ECr50 = 0.1075 mg/l
Faktor M = 1
Art: Pseudokirchnerella subcapitata
NOEC = 0.024 mg/l
Faktor M = 1
Expositionsdauer : 72 h
OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

KUPFERPULVER (CAS: 7440-50-8)
Toxizität für Fische : LC50 = 0.0112 mg/l
Faktor M = 10

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

Toxizität für Krebstiere : Art: Pimephales promelas
 EC50 = 0.03 mg/l
 Toxizität für Algen : ECr50 = 0.048 mg/l

12.2.1. Stoffe

- ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-50-9)
- ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)
- PROPAN (CAS: 74-98-6)
- BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

- Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.
- Kupferpulver : Keine Daten verfügbar.
- Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

- Alkohole, C12-14, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.
- Kupferpulver : Keine Daten verfügbar.
- Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Alkohole, C12-14, ethoxyliert : PBT/vPvB : Nein.
- Methylal : PBT/vPvB : Nein.
- Kupferpulver : PBT/vPvB : Nein.
- Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert) : PBT/vPvB : Nein.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

~~Das Produkt muß in Übereinstimmung mit den ADR Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2011 - IMDG 2010 - ICAO/IATA 2012).~~

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ
	2.2	SP63	-	See SP277	F-D,S-U	63 190 277 327 959	E0

Das Produkt muß in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2015 - IMDG 2014 - ICAO/IATA 2015).

	2.2	See SP63	-	See SP277	F-D,S-U	63 190 277 327 344 959	E0
--	-----	----------	---	-----------	---------	---------------------------	----

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.5. Umweltgefahren

- Für die Umwelt gefährliches Material :



Das oben aufgeführte Symbol gilt nicht für "Limited Quantity".

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

~~Richtlinie 67/548/EWG und seine Anpassungen~~

~~Richtlinie 1999/45/EG und seine Anpassungen~~

~~Richtlinie 2008/47/EG~~

~~Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 geändert durch die Richtlinie (EG) Nr. 286/2011~~

Richtlinie 75/734/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2013/10/EU

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 487/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 944/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 605/2014

GOLD SPRAY - 089040-NFDT-DE

- Besondere Bestimmungen :

Etikettierung folgende Verordnung (EU) Nr. 517/2014 : Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase : HFC-152a.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Alkohole, C12-14, ethoxyliert

Kupferpulver

Zinkpulver - zinkstaub (stabilisiert)

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

R 11	Leichtentzündlich.
R 12	Hochentzündlich.
R 65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R 66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen :

GHS09 : Umwelt